

# Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

28. November 2007

Bearbeitungszeit: 3 Stunden – Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

## I.

Frau A ist mit einem chronisch alkoholkranken und arbeitslosen Mann verheiratet, der sie körperlich misshandelt und in völliger Abhängigkeit hält. In dieser von Frau A als ausweglos empfundenen Lage beschließt sie eines Abends, am nächsten Morgen in das Lieblingsgetränk ihres Mannes, einen Kirschlikör, eine tödliche Dosis des Insektenvernichtungsmittels E 605 zu mischen; anschließend will sie zur Arbeit gehen und „den Dingen ihren Lauf lassen“.

Als Frau A frühmorgens das E 605 in der Hand hält, schaudert sie vor der eigenen Tat zurück. Um ihre Hemmungen zu überwinden, stürzt sie mehrere Wassergläser hochprozentigen Schnapses aus den Alkoholbeständen ihres Mannes herunter. Sodann – schon volltrunken mit 3,5 ‰ und ganz benebelt – füllt sie das E 605 in die Likörflasche und geht zur Arbeit. Von ihrem Arbeitgeber wird sie jedoch sogleich zur „Ausnüchterung“ nach Hause geschickt. Dort findet Frau A ihren Mann vergiftet und sich in Krämpfen windend vor. Hin- und hergerissen zwischen dem Wunsch, ihren Mann zu töten, und dem Mitleid mit ihm, aber auch aus Furcht vor Strafverfolgung beschließt sie, zwar den Hausarzt Dr. H. zu verständigen, jedoch über die Tatsache einer Vergiftung und über Art und Menge des verwendeten Gifts nichts zu sagen, sollte dies auch eine spezifische Behandlung unmöglich machen und den Tod des Mannes herbeiführen. Tatsächlich erkennt der alsbald eintreffende Dr. H., dass E 605 im Spiel ist. Er leitet aber nicht die ihm möglichen, dringend gebotenen spezifischen Sofortmaßnahmen ein, sondern alarmiert nur den Rettungsdienst, da er die ausweglose Lage der Frau A schon lange kennt und den Tod des Mannes für eine in dieser Situation vom Recht akzeptierte „Konfliktlösung“ hält. Trotz der dadurch bewirkten Verzögerung kann Herr A gerettet werden; wegen ihr trägt er aber bleibende Nervenschäden davon, die dazu führen, dass seine linke Körperseite gelähmt bleibt.

**Prüfen Sie bitte die Strafbarkeit von A und H!**

## II.

1. X nimmt an einer „feuchtfröhlichen Feier“ zum Nationalfeiertag (26. Oktober) teil. Am Heimweg uriniert er im Vollrausch auf die vor dem Rathaus angebrachte österreichische Nationalfahne. Die Staatsanwaltschaft will Strafantrag/Anklage gegen X wegen § 287 iVm § 248 Abs 2 StGB einbringen.

**Welches Gericht ist sachlich zuständig?**

2. In der schöffengerichtlichen Hauptverhandlung gegen T werden folgende Zeugen einvernommen:

- a) die ehemalige Ehefrau E;
- b) die ehemalige Lebensgefährtin L;
- c) sein Hausarzt K;
- d) der derzeitige gleichgeschlechtliche Lebensgefährte M.

**Haben diese Personen ein Recht auf Aussageverweigerung oder -befreiung?**